

Das neue EU-Patent

Bernhard Rapkay MdEP

Stellv. Vorsitzender der S&D-Fraktion
im Europäischen Parlament

Dortmund, 6. Juni 2013

Status Quo: Patente in Europa

- ***Nationales Patent***

- Schutz auf dem Territorium eines Mitgliedstaates
- Erteilt von den nationalen Behörden
- Verfahren vor den Gerichten des jeweiligen Mitgliedstaates

- ***Europäisches Patent (oder auch Bündelpatent)***

- Zentrales Registrierungsverfahren vom EPA, aber Bündel nationaler Patente
- Bei Anmeldung Wahl der Staaten, in denen das Patent validiert wird
- Unterschiedliche Bedingungen für nationale Validierungen (z.B. bei Übersetzung), Verfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten

- ***NEU: Einheitspatent (ZUSÄTZLICHE Möglichkeit)***

- Einheitlicher Schutz in den 25 Mitgliedstaaten
- One-Stop-Shop-Verfahren
- Einheitliche Gerichtsbarkeit

Europäisches Patent System: Wettbewerbsrückstand aufholen

 <p>USA</p> <p>BIP pro Kopf: 37 900 EUR Bevölkerung: 310 Mio.</p>	 <p>Europa</p> <p>BIP pro Kopf: 24 700 EUR Bevölkerung: 500 Mio.</p>	 <p>China</p> <p>BIP pro Kopf: 6 600 EUR Bevölkerung: 1 340 Mio.</p>
<p>Ein einziges Patentamt</p>	<p>Heute: Zentral erteiltes Europa-Patent, welches sich in nationale Patente aufteilt</p>	<p>Ein einziges Patentamt</p>
<p>Anzahl der erteilten Patente: 2010: 219 000 2011: 224 000</p>	<p>Anzahl der erteilten Patente: 2010: 58 000 2011: 62 000</p>	<p>Anzahl der erteilten Patente: 2010: 135 000 2011: 172 000</p>
<p>Kosten: 2 000 EUR</p>	<p>Kosten: 36 000 EUR</p>	<p>Kosten: 600 EUR</p>
<p>eine einzige Fachgerichtsbarkeit 1x Prozesskosten</p>	<p>Europa-Patent, welches in jedem Staat bestätigt werden muss 27x Prozesskosten</p>	<p>eine einzige Fachgerichtsbarkeit 1x Prozesskosten</p>
	<p>Morgen: ein einziges Patentamt Kosten: 5 000 EUR eine einzige Fachgerichtsbarkeit 1x Prozesskosten</p>	

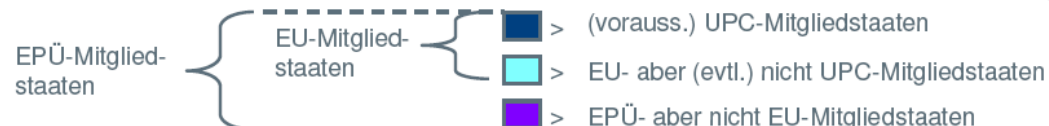
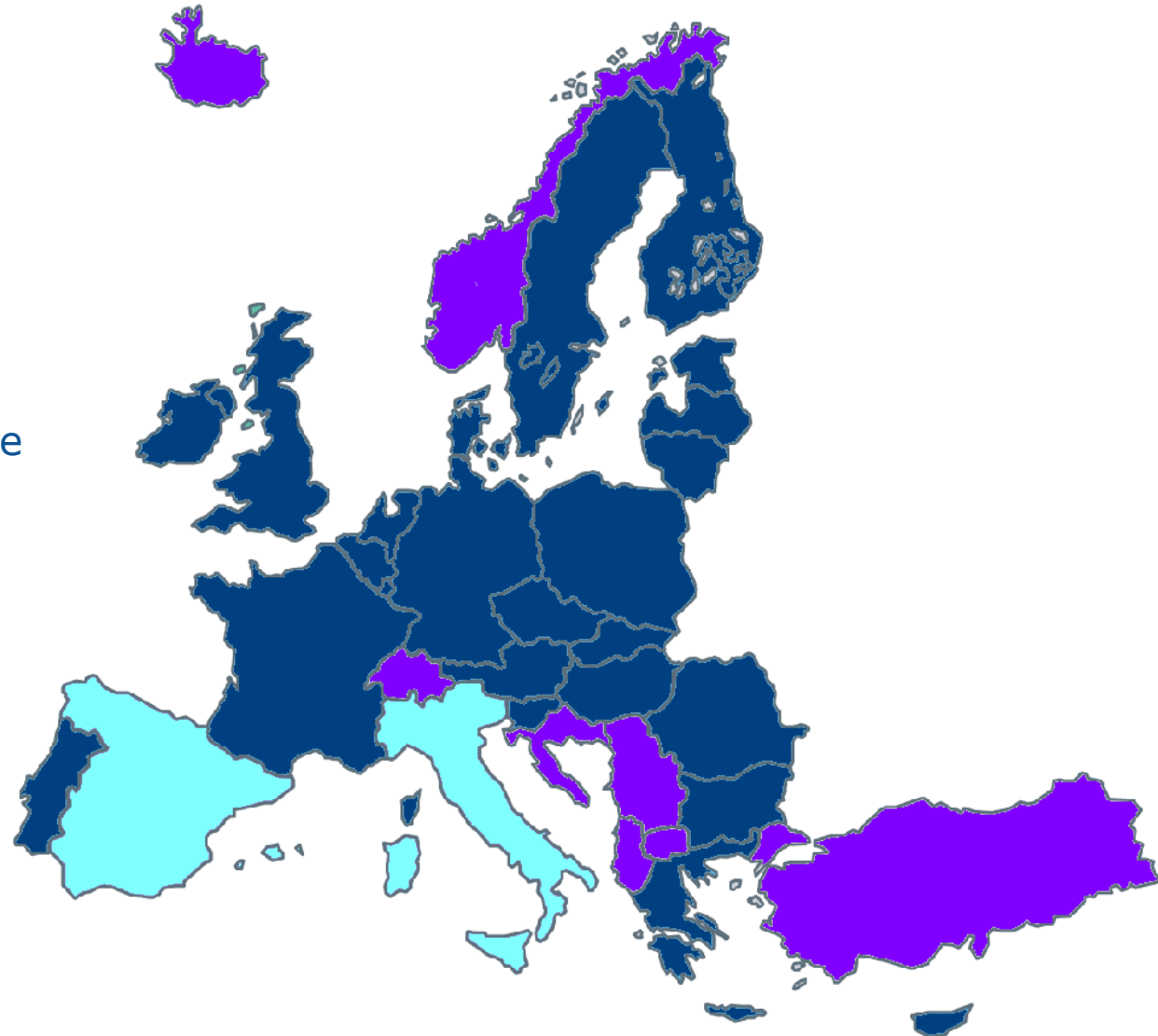
Territorialer Geltungsbereich

Unterschiedliche territoriale Geltungsbereiche für

- Europäische Patente (EP) und
- Einheitspatente (UP)
- sowie nationale Patente

Folge:

- Verschiedene Möglichkeiten Einheitspatent, EP und nationales Patent zu kombinieren
- Patentinhaber entscheidet welches Modell das beste ist





Die drei Säulen des Patent-Pakets

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung:

- **Verordnung Nr. 1257/2012** über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
- **Verordnung Nr. 1260/2012** über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

Beide sind bereits in Kraft getreten, sind aber erst mit dem in Krafttreten des Übereinkommens über ein einheitlichen Patentgericht anwendbar.

Das Einheitliche Patentgericht:

- **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht** (Unterzeichnet am 19.2.2013)

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, inklusive der Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigtem Königreich in Kraft.



Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung - Konstruktion

- Grundlage:
 - *Art. 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)*
 - *Art. 142 des Europäischen Patentübereinkommens*
 - *2011/164/EU zur Verstärkten Zusammenarbeit*
 - *Verordnung über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Einheitspatents (Patent-VO)*
- „Einheitliche Wirkung“ (Art. 3(2) Patent-VO):
 - in den 25 “teilnehmenden” MS (alle außer Spanien und Italien)
 - nach Ratifizierung des Gerichtsübereinkommens
 - Anwendungsbereich: Beschränkung, Übertragung, Widerruf, und Erlöschen sind nur einheitlich, Lizenzen aber territorial zu regeln



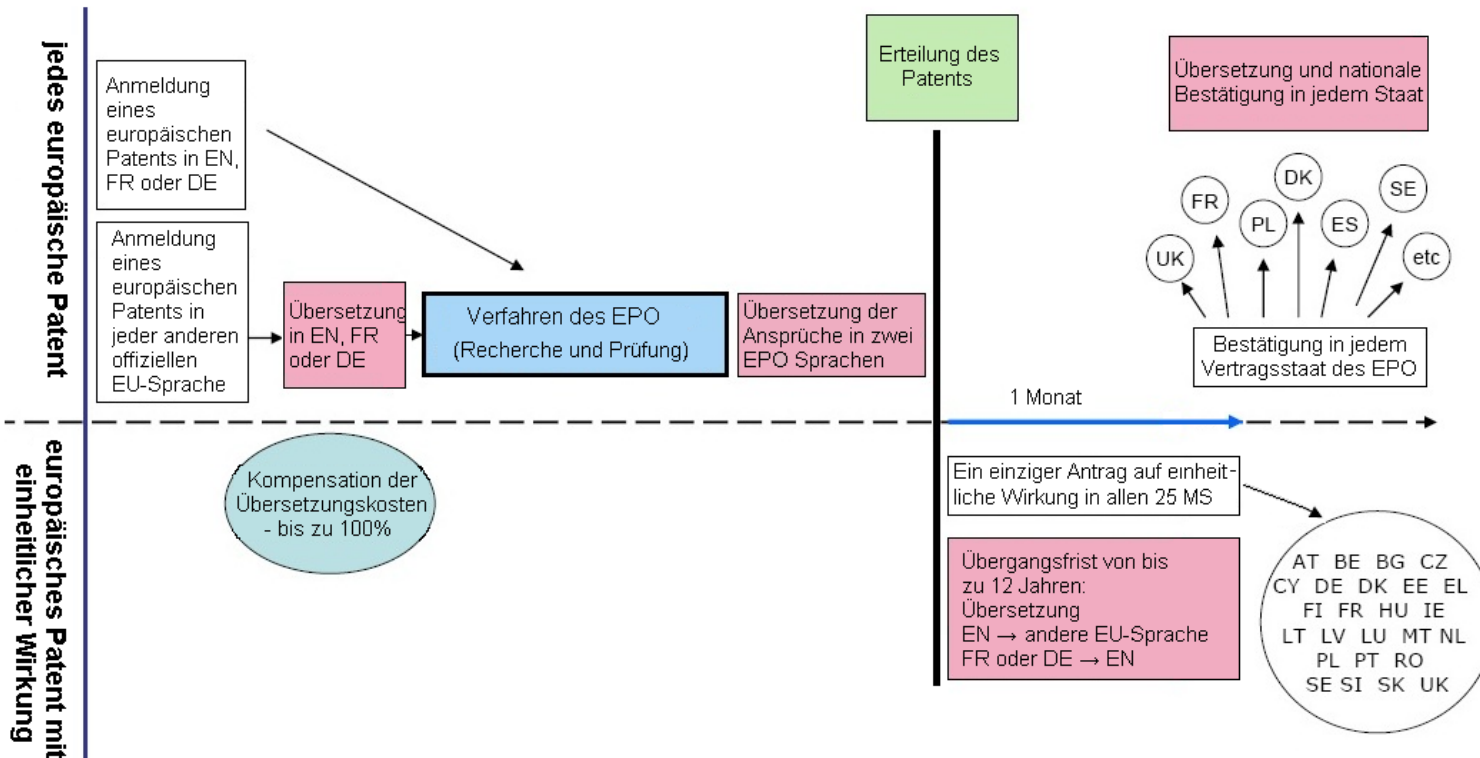
Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – materielles Recht

- „Einheitliche Wirkung“ durch Artikel 5 Patent-VO (früher Artikel 6-8) festgelegt, durch Verweis auf Art. 25-27 des Übereinkommens zum Patentgericht
 - Wirkung: Recht, Handlungen zu verhindern, die gegen Patentschutz verstoßen
 - Festlegung, dass Schutzbereich und Beschränkungen einheitlich sind
 - Schutzbereich bestimmt sich nach (gem. Art. 7 anwendbaren) nationalem Recht, dazu gehören EPÜ und Patent-VO
- Erschöpfung der Schutzrechte in Artikel 6 Patent-VO
- Auf Patente im Rechtsverkehr anwendbares Recht – Artikel 7 Patent-VO, u.a. Sitz des Patentinhabers, Ort der hauptsächlichen geschäftlichen Tätigkeit, Sitz des EPO in DE

Übersetzungsregelungen

- Antrag kann in allen EU-Sprachen eingereicht werden
- Europäisches Patent wird durch EPA in EN, FR oder DE gewährt und die Ansprüche werden in die beiden anderen Sprachen übersetzt
- Während der Übergangszeit von max. 12 Jahre wird eine zusätzliche Übersetzung gebraucht
- Erstattung aller Übersetzungs-Kosten für KMUs, natürliche Personen, Non-Profit-Organisationen, Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen
- Hochwertige maschinelle Übersetzungen gewährleisten eine weite Verbreitung von Informationen

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – wie es funktioniert



Kostenvergleich: "Klassisches" Europäisches Patent versus neues Einheitspatent

(Schutz in den 25 Mitgliedsstaaten, die sich am Einheitspatent beteiligen)

	Europäisches "Bündel"- Patent (25 MS)	Europäisches Einheitspatent (25 MS) während der Übergangsphase	Europäisches Einheitspatent (25 MS) nach der Übergangsphase
Verfahrensgebühr (Einreichung, Suche, Prüfung und Erteilung)	4 045 € * (nicht von der Reform betroffen)	4 045 € * (nicht von der Reform betroffen)	4 045 € * (nicht von der Reform betroffen)
Bestätigungskosten			
Übersetzung	20 145 €	2 380 €	680 €
Lokale Patentanwälte	5 250 €	0	0
Gebühren des offiziellen Patentbüros	2 679 €	0	0
Gesamt - Bestätigungskosten	28 074 €	2 380 €	680 €
GESAMTKOSTEN	32 119 €	6 425 €	4 725 €

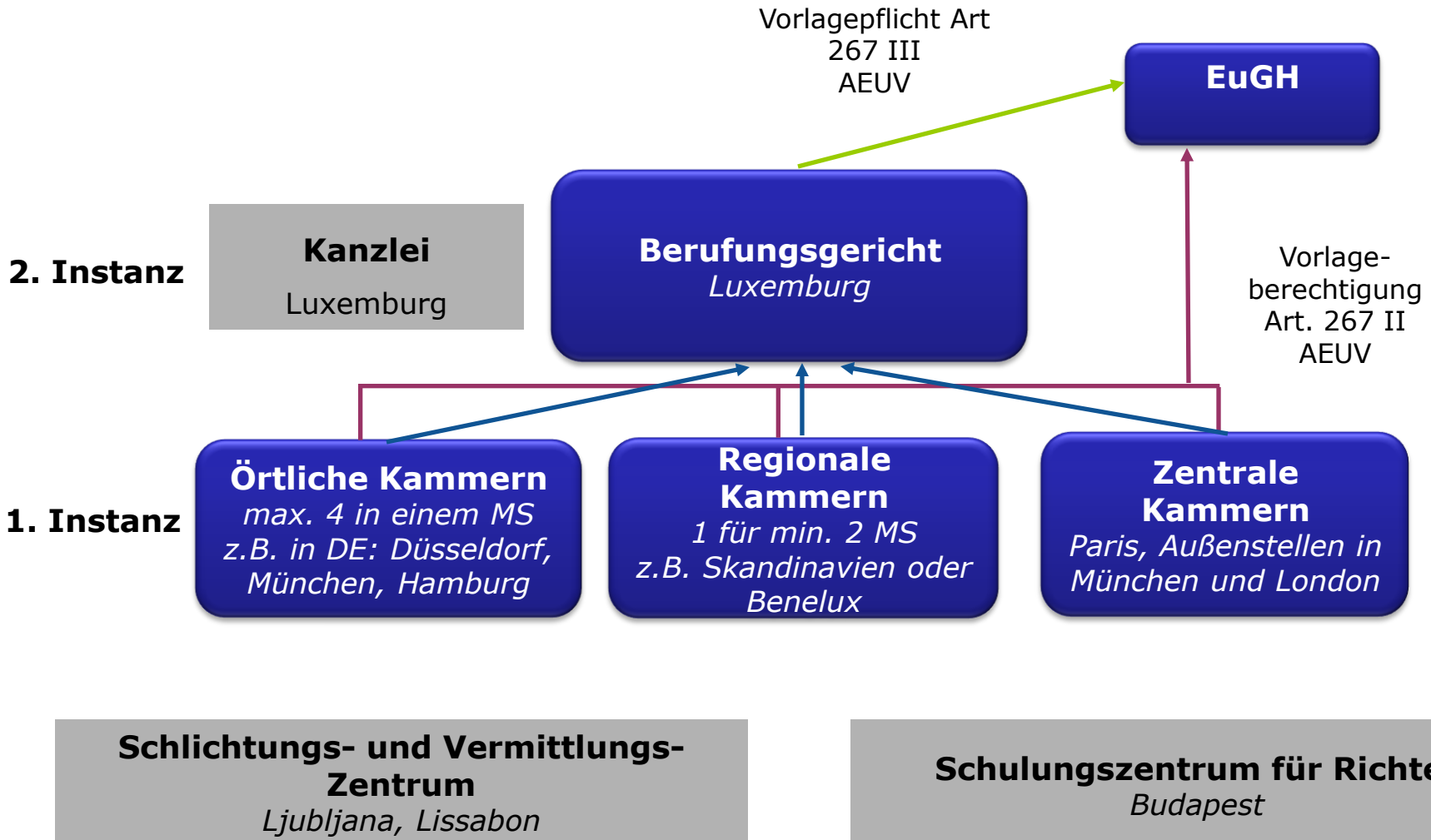
* Online Einreichung; Europäische Suche; ausgenommen der fälligen Verlängerungskosten für anhängige Anmeldungen



Die dritte Säule des Patents: Einheitliches Patentgericht

- Zentralisierte, spezialisierte, hochqualifizierte Gerichtsbarkeit
- Nähe zu Unternehmen über optionale lokale Abteilungen
- Kohärenz der Rechtsprechung durch einen Pool von Richtern und 2. Instanz
- Ein Gericht der Mitgliedstaaten mit den gleichen Pflichten des EU-Gerichts-Systems wie an einem nationalen Gericht
- Übergangsfristen und opt-outs

Einheitliches Patentgericht – Struktur



Einheitliches Patentgericht

- Geregelt im *Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht und Verfahrensordnung*
- Beitrittsbedingung ist EU-Mitgliedschaft
- Multinationale Zusammensetzung der Kammern und Senate

	Kammern		
	Lokal	Regional	Zentral
Gesamtzahl Richter	3 (+1)	3 (+1)	3
Anzahl der Richter aus Sitzstaat	Unter 50 Fälle: 1 Über 50 Fälle: 2	2	Keine Vorgabe
Anzahl der Richter aus unterschiedlichen Ländern	Unter 50 Fälle: 2 Über 50 Fälle: 1	1	2
Anzahl Technischer Richter	Auf Ersuchen	Auf Ersuchen	1
Sprache	Sprache(n) des Sitzstaates ODER andere EPO-Amtssprache ODER Sprache, in der das Patent erteilt wurde	Sprache(n) des Sitzstaates ODER andere EPO-Amtssprache ODER Sprache, in der das Patent erteilt wurde	Sprache, in der das Patent erteilt wurde

Einheitliches Patentgericht - Zuständigkeit

- Gilt als nationales Gericht der Mitgliedsstaaten
- Generell zuständig für
 - Europäische Patente
 - Einheitspatente
 - Ergänzende Schutzzertifikate

→ NICHT für nationale Patente
- Aufgaben aufgeteilt nach Kammern:

Zentralkammer

- Negative Feststellungsklagen
- Nichtigkeitsklagen, jeweils wenn Verletzungsklage nicht schon anhängig

Lokale/Regionale Kammern

- Klagen am Sitz des Beklagten
- Klagen am Verletzungsort
- Widerklage auf Nichtigerklärung

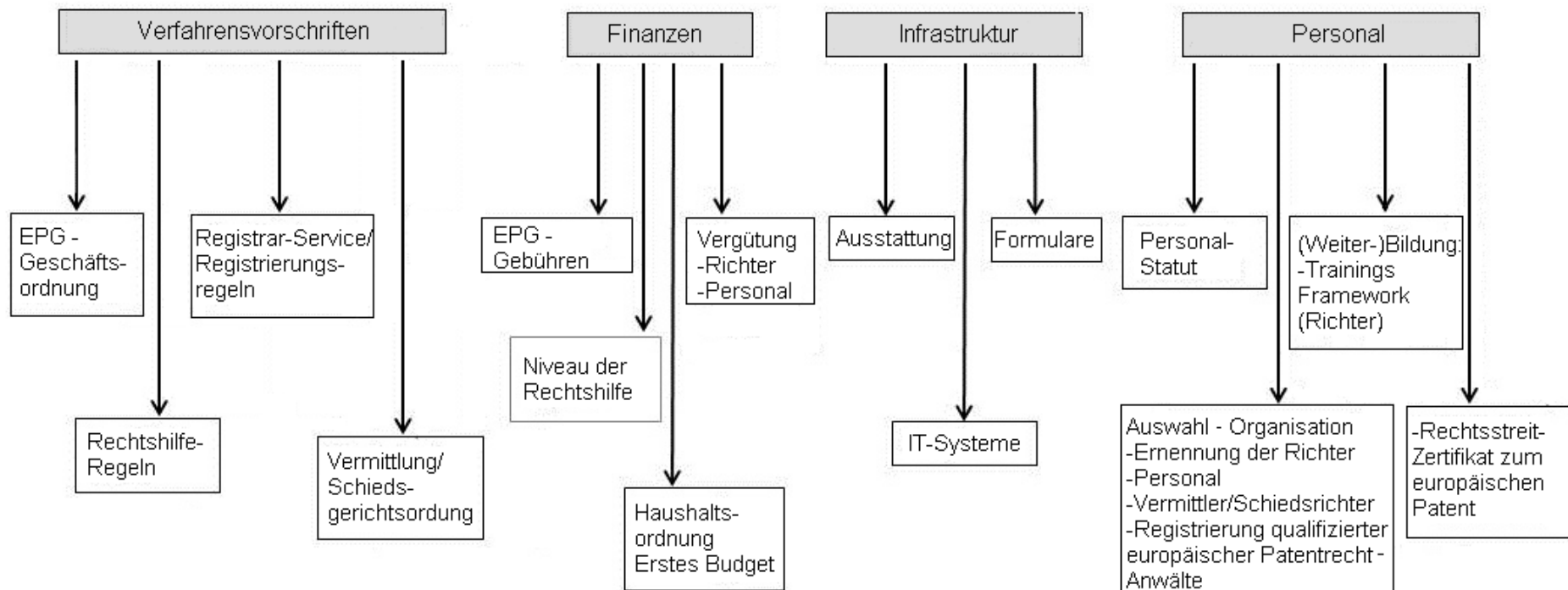


Ausblick: Das erste einheitliche Patent in 2014

Was getan werden muss, bevor die europäischen Unternehmen vom System profitieren können:

- ✓ EPO Verfahren + Gebühren
- ✓ Ratifizierung des UPC-Abkommens
- ✓ Schaffung des Einheitlichen Patentgerichts
- ✓ Unternehmen und ihre Berater müssen beginnen bei der Entwicklung ihrer IP-Strategien das Potenzial des neuen Werkzeugs zu berücksichtigen

To do Liste: Aufbau des EPG



Danke für die Aufmerksamkeit!